

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BEg 11/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Hessen,
Frankfurt/Main, Adickesallee 36,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. M e y e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Januar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

Die Beschwerdeführerin, eine pakistanische Staatsangehörige und Mitglied der Religionsgemeinschaft der Ahmadis, die im September 1986 mit ihrem Ehemann und einem Kind nach Deutschland einreiste, begehrt in der Hauptsache die Gewährung von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) für ihren am 14. September 1989 geborenen Sohn. Über ihren im Oktober 1986 gestellten Asylantrag ist noch nicht bindend entschieden worden.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Gem § 73 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) können sich die Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens durch prozeßfähige Bevollmächtigte vertreten lassen; die Prozeßvollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu den Akten bis zur Verkündung der Entscheidung einzureichen. Wird bis zum Ablauf einer vom Gericht gesetzten Frist keine von dem Rechtsmittelführer eigenhändig unterzeichnete Vollmachtsurkunde zu den Akten eingereicht, ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen (stellvertretend: BSG SozR 1500 § 73 Nr 5; Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl 1987, § 73 RdNr 13, 14, 18 mwN). Die Vertreter der Beschwerdeführerin sind durch Verfügung des Berichterstatters vom 30. April 1991, zur Post gegeben am 2. Mai 1991, darauf hingewiesen worden, daß bislang lediglich eine anwaltlich beglaubigte Kopie einer Vollmachtsurkunde der Beschwerdeführerin in den Akten des Sozialgerichts liegt. Ihnen ist eine Frist zur Einreichung einer von der Klägerin unterzeichneten Prozeßvollmacht bis zum 29. Mai 1991 gesetzt worden. Bislang ist keine Vollmachtsurkunde zu den Akten eingereicht worden. Schon deswegen ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Es ist daher nicht weiter darauf einzugehen, daß die Beschwerde, die ausschließlich auf den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160a Abs 2 Nr 1 SGG) gestützt wird, auch im übrigen unzulässig ist: Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Rechtsfrage hinreichend bestimmt bezeichnet worden ist. Die Beschwerdeführerin hat nämlich weder die Klärfähigkeit der von ihr angesprochenen materiell-rechtlichen Themen aufgezeigt noch deren Klärungsbedürftigkeit dargelegt, obwohl hierzu aufgrund der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats (seit dem 27. September 1990: BSGE 67, 238 = SozR 3 - 7833 § 1 Nr 1 und BSGE 67, 243 = SozR 3 - 7833 § 1 Nr 2) besonderer Anlaß bestanden hätte.

Der Beschwerdebegründung ist im übrigen kein Hinweis darauf zu entnehmen, die Beschwerdeführerin wolle eine Abweichung des Urteils des Hessischen Landessozialgerichts von dem Urteil des erkennenden Senats vom 14. September 1989 (BSGE 65, 261 = SozR 7833 § 1 Nr 7), das - entgegen der Ansicht des beklagten Landes - auch für die seit dem 1. Juli 1989 gültigen Fassungen von § 1 BERzGG gilt, rügen.



Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gem § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)